Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 16.04.2018
Geschäftsbereich I Abteilung: 3

INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0109/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss für den ZV ISP	07.05.2018	öffentlich

Hinzuziehung von sachverständigen Dritten gem. § 112 Abs. 5 GemO

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes hat gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) insbesondere die Aufgabe, den Jahresabschluss sowie dessen Anlagen zu prüfen.

Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich dabei grundsätzlich aus § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 113 GemO, wonach der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen ist, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Dabei erstreckt sich die Prüfung auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes kann sich gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 112 Abs. 5 GemO vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung sachverständiger Dritter (Wirtschaftsprüfer) als Prüfer bedienen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse gestaltet sich in den Zweckverbänden, in denen der Landkreis Trier-Saarburg Verbandsmitglied ist, unterschiedlich. In der Regel werden die Jahresabschlüsse durch Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder oder durch externe Wirtschaftsprüfer geprüft. Lediglich in einem Fall erfolgt die Prüfung ausschließlich durch die ehrenamtlichen Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Trier-Saarburg kommt aufgrund dessen überörtlicher Prüfungszuständigkeit für den Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“ laut einer Mitteilung des Rechnungshofes des Landes Rheinland-Pfalz nicht für die (örtliche) Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes in Betracht.

Vorbehaltlich eines grundsätzlichen Beschlusses der Verbandsversammlung besteht somit für den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes die Möglichkeit gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 112 Abs. 5 GemO sich für die Prüfung des Jahresabschlusses sachverständiger Dritter zu bedienen und einen externen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

Anlagen:

keine